



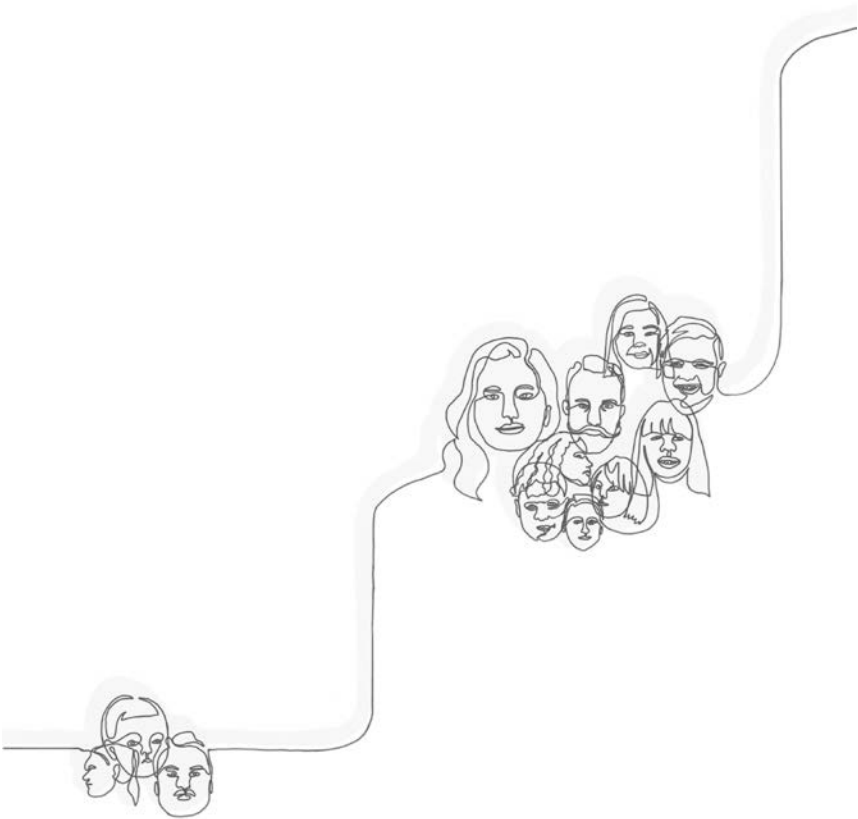
Leseprobe aus Leonhardt, Kruschel, Schuppener und Hauser,
Menschenrechte im interdisziplinären Diskurs, ISBN 978-3-7799-6416-2
© 2022 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6416-2](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6416-2)

Inhalt

Der Diskurs um die Menschenrechte – zwischen Orientierung, Recht, Moral, Bildung und Politik	
<i>Nico Leonhardt, Robert Kruschel, Saskia Schuppener und Mandy Hauser</i>	9
1. Grundlegende interdisziplinäre Fragen im Kontext der Menschenrechte	23
1. Die Menschenrechte als interdisziplinäre Herausforderung <i>Georg Lohmann</i>	24
2. Menschenrechte – Fragen aus feministischen Perspektiven <i>Imke Leicht</i>	36
3. Die Sicht auf Kinderrechte – zwischen Universalitätsanspruch und (Kultur-)Relativismus <i>Manfred Liebel</i>	51
4. Gleiche Rechte haben und ausüben können: Menschenrechte aus Sicht der Disability Studies <i>Marianne Hirschberg</i>	63
5. Menschenrechte – Grundlage und Auftrag pädagogischen Handelns <i>Kathrin Günnewig, Mareike Niendorf und Sandra Reitz</i>	76
6. Menschenrechte im Kontext pädagogischer Beziehungen <i>Martina Hehn-Oldiges und Annedore Prengel</i>	88
7. Soziale Exklusion als Ausgangspunkt der Inklusionsdebatte <i>Martin Kronauer</i>	103
2. Zur (Un-)Teilbarkeit von Menschenrechten – ein Blick auf differente Vulnerabilitäten	117
1. Demokratie und Menschenrechte im Kontext des deutschen Bildungssystems – Verhinderung von Vulnerabilitäten oder (Re)Produktion differenter Vulnerantialitäten? <i>Toni Simon</i>	118
2. (Kinder)Armut. Diskriminierung im Namen der Inklusion <i>Kirsten Puhr</i>	132

3. Die Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Kindermenschenrechte <i>Lothar Krappmann</i>	145
4. Das Recht auf Bildung und die Menschen im Abseits – Schulpädagogische Verwerfungen und Konsequenzen <i>Joachim Schroeder</i>	159
5. Das Menschenrecht auf Bildung im Kontext von Schutzsuche und Asyl – eine Reflexion aus der Perspektive erziehungswissenschaftlicher Migrationsforschung <i>B. Johanna Funck und Yasemin Karakaşoğlu</i>	173
6. Bildung und Berufseinstieg für Lehrer*innen mit Fluchterfahrung – Ebenen der (Nicht)Anerkennung und Ausgrenzung <i>Gertraud Kremsner, Jacqueline Hackl, Tina Obermayr, Camilla Pellech, Jelena Stanišić und Michelle Proyer</i>	186
7. Jenseits von Ignoranz und Überlegenheitsanspruch. Kritik der ungleichen Vulnerabilität des Menschen <i>Paul Mecheril, Matthis Puhlmann, Tobi* Warkentin und Sarah von Wintzingerode</i>	200
3. Mögliche Handlungsperspektiven in Bezug zu Menschenrechten – Impulse aus der pädagogischen Praxis	215
1. Das Kinderrecht auf Schutz vor Diskriminierung. Diskriminierungskritische Kitapraxis mit dem Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung® <i>Petra Wagner</i>	216
2. Häuser und Bildungslandschaften für Kinderrechte <i>Christa Kaletsch und Sonja Student</i>	231
3. „Wenn jede Stimme Einfluss hat“ – Soziokratie im Bildungssystem <i>Ines Boban, Andreas Hinz und Kathrin Kramer</i>	245
4. Menschenrecht auf (Hochschul)Bildung – Eine Reflexion ableistischer Ordnungen im Rahmen diversitätssensibler Lehre <i>Nico Leonhardt, Saskia Schuppener und Anne Goldbach</i>	259

5. Kinderrechte und partizipative Forschung mit Kindern <i>Veronika Wöhrer</i>	273
6. Die Überwindung von Rassismus und extremer Armut in Südafrika – Erfahrungen aus einem Township-Projekt für Kinder und Jugendliche <i>Lutz van Dijk</i>	283
7. Kinderparlamente in Indien als Beispiel politischer Partizipation – Ein Interview mit Swarnalakshmi Ravi <i>Robert Kruschel und Nico Leonhardt</i>	292
Autor*innenverzeichnis	306



Grundlegende interdisziplinäre Fragen im Kontext der Menschenrechte



Die Menschenrechte als interdisziplinäre Herausforderung

Georg Lohmann

Einleitung

Die Menschenrechte erscheinen häufig wie eine einheitliche Idee, scheinbar ewig und alle ihre historischen Entwürfe, Verwirklichungen und Verletzungen unbeirrbar überstehend. Man glaubt, sie seien, wenn einmal formuliert und ihre moralische Begründung *entdeckt*, wie ein Abendstern am Himmel aufgegangen und wie der Morgenstern die Nacht des Zeitenwandels überdauernd und die menschlichen Verhältnisse zugleich orientierend und regulierend und sich ihren Beeinflussungen entziehend. Oft werden sie auch wie ein ‚plurale tantum‘ verstanden, man spricht von *den Menschenrechten*, als ob es nur *ein Menschenrecht*, wie bei Kant formuliert, gäbe.

Alles das ist falsch oder irrig. *Die Menschenrechte* sind keine ewige Idee, sie werden weder entdeckt und existierten schon immer (etwa in der Antike), noch existieren sie schon, wenn man sie moralisch begründet glaubt. Sie sind wesentlich durch Differenzen zwischen Moral, Recht und Politik bestimmt. Und weder sind sie in ihren historischen Gestaltungen immer dieselben, noch folgen sie nur einem Modus ihrer Institutionalisierungen oder sind durch nur *eine* fachliche (philosophische, politische, rechtliche, historische) Sichtweise zu erfassen und zu bestimmen. Insbesondere aber sind sie inhaltlich nicht einheitlich: Weder geht es ihnen um den Schutz nur eines Rechtsgutes, noch kann man ihre ja ganz unterschiedlichen Rechtsinhalte von vornherein auf nur einen inhaltlichen Bezugspunkt reduzieren. Und auch die Bestimmungen der mit Rechten korrespondierenden Verpflichtungen kann nicht auf eine Art und eine*n Adressat*in reduziert werden, sondern auch hier sind Differenzierungen wesentlich und machen gerade die Bedeutung und die Wirkung der Menschenrechte aus.

Menschenrechte sind vielmehr in unterschiedlichen Situationen *historisch erkämpfte* Antworten auf gravierende Unrechtserfahrungen oder drohende Gefährdungen einzelner Menschen. Sie sind in gemeinsamen Entscheidungen *politisch erklärte und gewollte, rechtlich verfasste und moralisch begründbare Rechtskonstruktionen*. Historisch und systematisch können wir *nationale* Menschenrechtskonzeptionen in Amerika und Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts, eine (gegenwärtig dominierende) *internationale* Konzeption im Rahmen der Vereinten Nationen nach 1945 und vielleicht eine (durch Globalisierungsprozesse

herausgeforderte und normativ zu fordernde) *transnationale* Konzeption unterscheiden. Die Menschenrechte haben sich heute mit Brüchen und Rückschlägen zu einem global erhobenen, normativen Maßstab fast aller vermachteten und verrechtlichten Institutionen und Organisationen entwickelt, zwar vornehmlich auf politische Herrschaftsstrukturen gerichtet, aber ihre Durchsetzung und Beachtung beeinflusst auch Religionen, kulturelle Praktiken und soziale Erziehungstraditionen. So ist klar, dass sie die Zusammenarbeit ganz unterschiedlicher Wissenschaften erfordern: Ihrem Begriff nach sind sie durch Analysen und Kritik in den differenten Wissenschaften der Politik und Historie, des Rechts und der Moral zu behandeln, und erfordern dann für die angemessene Analyse konkreter Probleme ebenso Erziehungs- und Sozialwissenschaften, wie Ökonomie, Kultur- und Religionswissenschaften und sogar für bestimmte Fragestellungen Erkenntnisse der Naturwissenschaften (vgl. Pollmann/Lohmann 2012). Der Philosophie kommt angesichts dieser interdisziplinären Herausforderungen nicht mehr die Rolle zu, (mit den Worten von Habermas) ‚Platzanweiser‘ im Chor der Wissenschaften, sondern nur noch ‚Platzhalter‘ für eine kritische und, wo möglich, zusammenfassende Analyse der Menschenrechte zu sein.

Der vorliegende Sammelband spitzt dieses Grundverständnis der Menschenrechte auf eine zentrale Fragestellung zu: Wie können die von den Vereinten Nationen „als richtungsweisende Norm“ gesetzten (internationalen) Menschenrechte „die Menschen vor Marginalisierung und Diskriminierung auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene schützen“? Diese Zielsetzung ist in vielen Bereichen noch nicht realisiert und das ist, wie schon bei den historisch ersten Deklarationen der Menschenrechte am Ende des 18. Jahrhunderts, auch heute treibendes Motiv, Verständnis und Wirkungsweise der Menschenrechte zu klären und zu verbessern. So erscheint es sinnvoll, sich zunächst über die interdisziplinären Herausforderungen der unterschiedlichen Konzeptionen der Menschenrechte zu verständigen (vgl. Kap. 2) und dann der besonderen Ausrichtung des Bandes „auf Diskriminierungsstrukturen und pädagogischen Handlungsmöglichkeiten“ zu folgen und den menschenrechtlichen Kampf gegen Ungleichheit und Diskriminierung exemplarisch an den Menschenrechten auf Kultur und Bildung zu verdeutlichen (vgl. Kap. 3).

1 Interdisziplinäre Bestimmungen der nationalen, internationalen und transnationalen Konzeptionen der Menschenrechte

In Nordamerika (1776) und in Frankreich (1789) waren die ersten Menschenrechtserklärungen im Zusammenhang mit *revolutionären Gründungsakten*

1 So die Herausgeber*innen in der Einleitung dieses Bandes.

zugleich Bestandteile der ersten modernen demokratischen Verfassungen (Brunkhorst 2012a, 2012b). In Amerika wurden in der Tradition von John Locke die Menschenrechte naturrechtlich verstanden und sollten als vorstaatlich begründete Rechte die demokratische Gesetzgebung bestimmen. Von dieser *liberalen* Auffassung unterschied sich die *republikanische* Konzeption der französischen Revolution, die in Anknüpfung an J.J. Rousseau die Menschenrechte vernunftrechtlich erst im Prozess der demokratischen Verfassungsgebung konstituierte (Habermas 1990). In Wirklichkeit aber genügten die Menschenrechte ihren egalitären und universellen Ansprüchen nicht und schlossen – zwar nicht begrifflich, aber faktisch – Sklav*innen, Frauen, nicht-weiße Menschen und weite Teile der Arbeiter*innenschaft weitgehend von der Trägerschaft der Menschenrechte aus. Von diesen spannungsreichen Beziehungen zwischen (natur- und vernunftrechtlicher) Moral, Recht und Politik und historischer Wirklichkeit unterscheidet sich die gegenwärtig dominante *internationale Konzeption* der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen des Völkerrechts durch die ‚Vereinten Nationen‘ (VN) als Bestandteil des internationalen Rechts geschaffen wurde.

Als in der Gründungsphase der Vereinten Nationen, motiviert durch die Empörung und Fassungslosigkeit über das Elend zweier Weltkriege und über die Barbareien der Nazi Herrschaft und anderer totalitärer Staaten, die Siegermächte des zweiten Weltkrieges sich an die Neugründung des internationalen Rechts machten, war eine neue Deklaration der Menschenrechte zunächst umstritten. Internationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs) forderten zum besseren Schutz der einzelnen Menschen, die wie die vielen Flüchtlinge von den totalitären Staatsregimen ihres rechtlichen Status beraubt worden waren, eine völkerrechtliche Institutionalisierung von Menschenrechten. Die Siegermächte versuchten hingegen, ihre Vorstellungen einer friedenssichernden Nachkriegsordnung auf der Anerkennung der Souveränität von Staaten, und nicht auf dem rechtlichen Schutz der individuellen Menschen aufzubauen. Die weitgehend zivilgesellschaftlichen Streiter für eine Menschenrechtserklärung verstanden die Menschenrechte *zunächst* in der Tradition des 18. Jahrhunderts als moralische, naturrechtlich begründete Rechte und glaubten, damit ein Argument zu haben, sie zu verrechtlichen. Die Siegermächte, und ihnen folgend die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen, ließen sich nach Widerständen besonders der Kolonialmächte aber nur auf eine rechtlich unverbindliche, moralische Erklärung ein, weil sie eine völkerrechtliche Verbindlichkeit verhindern wollten. Erst die erfolgreichen Entkolonialbewegungen änderten mit den nun selbstständig gewordenen ehemaligen Kolonien die Mehrheitsverhältnisse in der Generalversammlung der VN so, dass 1966 in zwei *Internationalen Menschenrechtspakten über bürgerliche und freiheitliche Rechte* (IPbFR) und über *wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (IPwskR) (Beide Pakte z. B. in Fritzsche 2009, 237 ff, 247 ff) die Menschenrechte nun, wenn auch mit entscheidenden Mängeln in der rechtlichen

Durchsetzung, völkerrechtlich verbindlich wurden. Über diese komplexen, durch viele Streitigkeiten, Interessenswidersprüche, Instrumentalisierungen und Kompromisse gekennzeichneten historisch kontingenten Vorgänge, die zum Entwurf, zur Etablierung und dann zur schrittweisen rechtlichen Institutionalisierung der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ (1948) geführt haben, informieren erst seit einiger Zeit auch kritisch, umfassende historische Arbeiten.² Sie konfrontieren die oftmals einseitigen Sichtweisen auf die Menschenrechte, die sie entweder als (reine) moralische Rechte oder (nur) als Mittel politischer Machtinteressen oder aber nur als Normen des positiven Rechts verstehen, mit historischen Fakten, die nahelegen, dass die Menschenrechte eine interdisziplinäre Erforschung und begriffliche Bestimmung erfordern. Betrachtet man sie nämlich nur aus der Perspektive einer Wissenschaft (Moralwissenschaft, Politische Wissenschaft, Rechtswissenschaft), so macht man zu Unrecht eine aus der Beobachterperspektive gewonnene Konzeption einseitig zum Konzept/Begriff der Menschenrechte.³ Betrachtet man aber die Menschenrechte aus der Teilnehmer*innenperspektive, so wird deutlich, dass die begriffliche Bestimmung der Menschenrechte moralische, rechtliche, politische und situierend historische Aspekte umfassen muss, die nicht auf eine Perspektive reduziert werden können. Diese interdisziplinär aufzuklärende Mehrdimensionalität der Konzeption der Menschenrechte erfordert dann zu ihrer Rekonstruktion und begrifflichen Bestimmung einerseits die je fachspezifischen Überlegungen und Argumente, andererseits aber auch eine philosophisch zu klärende Bestimmung des Zusammenhangs dieser differenten Perspektiven.

Entscheidend und lange übersehen ist auch, dass die Delegierten der *drafting committees*, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) entwarfen, ein traditionelles Verständnis der Menschenrechte als extern durch ‚Gott‘, ‚Natur‘ oder ‚Natur des Menschen‘ begründet, angesichts der Pluralität unterschiedlicher Kulturen verwarfen und sich damit von einem naturrechtlichen Verständnis verabschiedeten (vgl. Lindholm 1999). Allerdings sollten (gegen eine rein politische oder rechtspositivistische Auffassung) die normativen Ansprüche der Menschenrechte auf Egalität, Universalität, Individualität und Kategorizität, die mit der Erklärung rechtlich formuliert und politisch gesetzt wurden, nicht unbegründet sein. Da *vertikale* Begründungen (und Setzungen) aus externen Instanzen ausgeschlossen sein sollten, mussten *horizontale* Begründungen (und Setzungen) gesucht werden, in denen die Träger der Menschenrechte zugleich ihre Mitautor*innen sein konnten. Diese Aufgabe konnte der 1948 zum ersten Mal im Kontext der Menschenrechte verwandte Begriff der ‚equal dignity‘ übernehmen,

2 An erster Stelle nenne ich aus den vielen neueren Arbeiten hierzu Eckel 2015; dazu Lohmann 2016; einseitig und umstritten ist m. E. Moyn 2010.

3 Allen Buchanan nennt solche Autor*innen „conceptual imperialist“, und zählt dazu u. a.: James Griffin, Josef Raz, John Tasioulas, Charles Beitz (vgl. Buchanan 2013, 10f).

was aber erst 1966 in den beiden internationalen Pakten explizit ausgesprochen wurde: Die Vertragsstaaten erklärten in den Präambeln „Recognizing that these rights derive from the inherent dignity of the human person“.⁴ Wie aber der als antitotalitäre Antwort auf die *Verbrechen gegen die Menschheit* neu gefasste Begriff der *Menschenwürde* diese Aufgabe lösen und erfüllen kann, und wie genau der Rechtsbegriff der *Menschenrechte* zu verstehen ist, ist in der Literatur umstritten (vgl. Lohmann 2021a, 2021b). Auch das ist ein Problem, das nicht aus der Perspektive einer Wissenschaft, sondern nur interdisziplinär gelöst werden kann.

Damit aber ist zugleich ein Schritt in eine normative Weiterentwicklung im Verständnis der Menschenrechte gesetzt. Denn die historisch neue Auffassung von *Menschenwürde* verlangt ein Rechtssystem, in der alle nicht nur als Träger*innen ihrer Rechte gleich sind, sondern alle auch in der gleichen Weise (Mit-)Autor*innen ihrer Rechte sind. Menschenwürde enthält daher einen republikanischen (oder demokratischen) Anspruch, wie Menschenrechte bestimmt werden soll(t)en (vgl. Lohmann 2018)⁵ und geht damit *normativ* weit über den damaligen und gegenwärtigen Stand völkerrechtlicher Institutionen hinaus.

Faktisch herausgefordert durch die vielen Probleme der Globalisierung, entstehen nun Ansätze und normative Forderungen für eine dritte *transnationale Konzeption* der Menschenrechte, in denen die demokratische Konstitution von Menschenrechten sich auch in transnationalen Verhältnissen Geltung verschaffen soll. In diese Richtung entwickelt sich das Menschenrechtsregime in der Europäischen Gemeinschaft mit seinen (vorerst gescheiterten) Versuchen einer Europäischen Verfassung und der im Rahmen der Lissabon Verträge rechtswirksamen Grundrechtscharta. Ob aber die Einlösung des normativen, universalen Anspruchs der Menschenrechte durch eine „Konstitutionalisierung des Völkerrechts“ (Habermas 2004) gelingen kann, und dabei eine transnationale Konzeption der Menschenrechte mit dem scheinbar notwendigen Partikularismus demokratischer Selbstbestimmung vermittelt werden kann, sind heftig diskutierte und offene Fragen, und verlangen nun ebenfalls interdisziplinäre Anstrengungen (Völkerrecht, Kultur-vergleichende Studien, Demokratietheorien etc.).

Gleichwohl könnte man mit etwas Optimismus sagen: Die Menschenrechte sind gegenwärtig (im Rahmen der *internationalen Konzeption*) erstens in vielen Staaten der Welt verfasste Grundrechte in einem (mehr oder weniger) demokratischen Gemeinwesen. Obwohl sie in vielen autoritären und diktatorischen Staaten nicht bestimmend sind für das, was sich dort innerstaatliches Recht nennt, sind sie auf internationaler Ebene zweitens überall (wenn auch oft nur formell)

4 Präambel der beiden Internationalen Pakte (1966), abgedruckt in Fritzsche 2009.

5 Das ist in vielen Hinsichten der Interpretation ähnlich, die Rainer Forst dem Würdebegriff im Kontext der Menschenrechte gibt, siehe Forst 2011.

anerkannte Normen des internationalen Völkerrechts (vgl. Tomuschat 2008), die auch nicht-demokratische Staaten als ‚jus cogens‘ (in unterschiedlicher Weise) binden. Allerdings ist ihr internationaler Charakter differenziert zu sehen und zu bewerten und durch Fort- aber auch Rückschritte bestimmt (vgl. Lohmann 2020).

2 Zum interdisziplinären Charakter der Menschenrechte auf Kultur und Bildung

In der internationalen AEMR von 1948 ist gegenüber den nationalen Menschenrechtserklärungen am Ende des 18. Jahrhundert die Liste der Menschenrechte inhaltlich erweitert. Zu den traditionellen freiheitlichen und justiziellen Rechten kommen nun erweiterte politische Teilnahmerechte und, weitgehend neu, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhaberechte (wsk-Rechte), 1966 in zwei leicht unterschiedlichen internationalen Pakten (IPbpR; IPwskR) getrennt institutionalisiert. Erweitert hat sich auch der Charakter der Rechtspflichten, der sich aus den subjektiven Rechten ergibt. War das Verständnis der nationalen Konzeptionen noch weitgehend durch die Überzeugung geprägt, dass den Menschenrechten nur negative Unterlassungspflichten des Staates entsprechen, so wird in der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsregimes nach und nach deutlich, dass nicht nur den neuen wsk-Rechten, sondern allen Menschenrechten drei Arten von Pflichten entsprechen: „to respect, to protect and to fulfil (or help)“ (Mieth 2012, 224f). Neben diesen Erweiterungen in den Inhalten und im Verständnis der Menschenrechte ist aber ebenso auffällig, dass der Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit und rechtlichen Gleichstellung aller Menschen deutlicher und wirkmächtiger geworden ist. Als Antwort auf die *Verbrechen gegen die Menschheit* der totalitären Regime und (zunächst weniger deutlich) auf die Entwürdigungen der Kolonialmächte, fordert die internationale Menschenrechtskonzeption mit dem Axiom der *gleichen Würde* aller Menschen, dass die angestrebte Gerechtigkeit der Menschenrechte nicht nur formal die Rechtsgleichheit aller Menschen achtet, sondern auch, dass sie den gleichen Wert für alle haben kann (vgl. Lohmann 2021b). Damit sollen nicht nur die traditionellen Begründungen für eine Diskriminierung der Menschen rechtlich delegitimiert werden, es sollen auch die Bedingungen, Fähigkeiten und Gelegenheiten für ein rechtlich gleichgestelltes Leben in Würde geschützt und gewährleistet werden.

Dieser menschenrechtliche Kampf gegen Diskriminierung, Ungleichheit und Ungerechtigkeit lässt sich exemplarisch an den Wirkungen der kulturellen Menschenrechte verdeutlichen und konkretisieren.⁶ Explizit ist es jeweils nur ein Artikel, der sich mit dem Recht „am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen“ befasst (Artikel 27, Absatz 1 der AEMR von 1948; ähnlich

6 Ich übernehme im Folgenden geänderte Passagen aus Lohmann 2014.

Artikel 15, Absatz 1a, des IPwskR von 1966). Man sollte aber noch eine Reihe von weiteren Menschenrechten für eine freie Teilnahme an der Kultur berücksichtigen: zum Beispiel das Recht auf Bildung, die Rechte auf Meinungs-, Religions-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit, Minderheitenrechte und die Rechte indigener Bevölkerungen, und andere mehr. Schon die inhaltliche Aufzählung dieser Rechte zeigt, dass hier unterschiedliche Fachwissenschaften relevant werden. Zugleich aber kommt mit der menschenrechtlichen Gestaltung dieser unterschiedlichen Lebensbereiche eine zunächst nur formal erscheinende allgemeine, sich durchziehende Forderung gegenüber diesen Lebensbereichen ins Spiel: Es geht in allen diesen Rechtsbereichen um Nicht-Diskriminierung, positiver ausgedrückt, um eine schrittweise zu realisierende Gleichbehandlung gemäß differenten Hinsichten. Das ist explizit niedergelegt in dem wichtigen Artikel 2, Satz 1 der AEMR: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Skogly 1999). Wir werden noch sehen, dass die allgemeine Forderung nach Nicht-diskriminierung weitreichende Veränderungen in den Lebensbereichen hat, die den Menschenrechten entsprechend zu gestalten sind.

Das soll im Folgenden an der Wirkung der kulturellen Menschenrechte verdeutlicht werden. Zunächst einmal sollen die kulturellen Rechte den*die Einzelne*n ermächtigen und befähigen, (englisch ‚empowerment‘) am kulturellen Leben in seinen*ihren Gemeinschaften aktiv teilzunehmen. Das heißt, er*sie soll nicht nur passiv als Konsument an kulturellen Veranstaltungen und Kulturmedien (Presse, TV, Internet) ungehindert teilnehmen können, er*sie soll auch selbst in die Lage versetzt werden, aktiv das kulturelle Leben mitzugestalten. Dafür muss er*sie nicht nur lesen und schreiben können, sondern er*sie muss über eine unbestimmt große Spannweite von intellektuellen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen. In diesem Kontext ist das Menschenrecht auf Bildung besonders relevant. Es steht für die Rechte jedes einzelnen Menschen, ob arm oder staatenlos, gleich welchen Geschlechts oder Herkommens, auf eine angemessene Erziehung und ausreichende Schul- und Berufsbildung, die verfügbar, zugänglich, annehmbar und flexibel (adaptierbar) sein muss (vgl. Lohmann 2015). Mit diesen wichtigen Rechten ist eine Reihe von positiven Verpflichtungen der Staaten verbunden, die zum Beispiel entsprechende Schul- und Ausbildungsorganisationen unterhalten müssen. Die konkreten Bestimmungen der Pflichten, die sich aus diesen Rechten ergeben, sind nicht ohne das Fachwissen der großen Reihe von Bildungs- und Erziehungswissenschaften möglich. Dabei ist zu beachten, dass nicht beliebige Bildungsinhalte vermittelt werden sollen, sondern das Menschenrecht auf Bildung zielt, wie die anderen kulturellen Menschenrechte, im weitesten Sinne darauf ab, dem einzelnen Menschen die Befähigung zur Selbstbestimmung zu vermitteln. Umfassende kulturelle Bildung, so wissen

wir aus empirischen Studien (vgl. u. a. Sen 1982; Edelstein 2006; Becher 2008), ist langfristig eine der besten Maßnahmen gegen Armut, soziale Ausgrenzung und auch autoritäre staatliche Strukturen. Zwar gibt es keinen Automatismus, nach dem etwa bessere Bildung automatisch zu Demokratisierung und Wohlstand führt, aber der ‚Empowerment-Effekt‘ kultureller Teilhabe ist langfristig ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von sozialen und politischen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.⁷ Das funktioniert freilich nur, wenn auch die Bildungsziele und -inhalte und die Wahrnehmung der kulturellen Rechte entsprechend ausgerichtet und egalitär sind.

Zu dieser Wertorientierung der kulturellen Menschenrechte heißt es, dass „die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein muss.“ (Artikel 13, Absatz 1 IPwskR)⁸. Auf dieser Basis dann soll es um „Verständnis, Toleranz und Freundschaft“ zwischen allen Bevölkerungen und „ethnischen und religiösen Gruppen“ (ebd.) gehen. Damit sind die normativen Ziele, zu denen die Bildungsrechte und kulturellen Teilnahmerechte befähigen sollen, *keineswegs kulturell neutral*.⁹ Sie widersprechen ganz deutlich fundamentalen, religiösen oder traditionell autoritären oder patriarchalischen Vorstellungen von Kultur oder von Bildung und gemeinschaftlichem Leben, sofern diese und wenn diese dem einzelnen Menschen, ohne dass er*sie eine Wahl hat, vorschreiben, wie er*sie zu leben hat oder sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen hat. Sie setzen, wie die Menschenrechte überhaupt, auf die Autonomie des einzelnen Menschen, der selbst in überlegender Weise, das heißt mit Gründen entscheiden kann, wie er*sie leben will, welcher Gemeinschaft, sei diese religiös oder säkular, er*sie *wie* angehören will und wie er*sie an dem jeweiligen kulturellen Leben teilhaben will. Die Menschenrechte, und damit auch die kulturellen Rechte, sind *subjektive Rechte* in dem Sinne, dass sie einerseits Rechte auch *gegen* die Gemeinschaften sind, von denen der*die Einzelne zugleich notwendig abhängig ist und bleibt. Andererseits schützen sie zwar die für den*die Einzelne*n notwendigen Gemeinschaftsbezüge, und sie sprechen sogar davon, dass „Jedermann [...] Pflichten gegenüber der Gemeinschaft“ hat, aber nicht unbesehen, sondern nur in der Gemeinschaft, „in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist“ (AEMR, Art. 29, 1). Recht verstanden, macht die Wahrnehmung der kulturellen Menschenrechte die einzelnen Menschen daher autonom, sensibel und kritisch gegenüber ihrer jeweils vorgefundenen Kultur. Sie gibt ihnen die Möglichkeiten, sich nicht nur über eine jeweils bestimmte kulturelle Lebensweise zu informieren, sondern sie befähigen auch zu Wissen und zu Kenntnissen über andere kulturelle Praxen und machen

7 Auch das ist eine Frage, die nur im Zusammenwirken mit empirischen Fachwissenschaften beantwortet werden kann.

8 siehe www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/725_725_725/de

9 Die folgenden Überlegungen setzen wiederum empirisches Wissen unterschiedlicher Fachwissenschaften voraus.

mit dem Pluralismus kulturellen Lebens vertraut. Deshalb gestatten sie den vereinnahmenden totalitären Anspruch von bestimmten kulturellen Gemeinschaften, das kann Sektierertum, religiöser Fundamentalismus, Patriarchalismus, aber auch der Fanatismus politischer Gruppen sein, kritisch zu hinterfragen. Niemand ist Mitglied in nur einer Gemeinschaft. Wir wachsen in unterschiedlichen kulturellen Gemeinschaften auf und entwickeln unsere persönliche Identität gerade in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen, zum Teil eben auch widersprüchlichen kulturellen Wertungen (vgl. Sen 2010). Für diese Prozesse der Befreiung aus falschen, letztlich ungerechten kulturellen Abhängigkeiten, die ganz häufig mit einer ungleichen Bewertung der Geschlechter und einer Unterdrückung der Frauen einhergehen, sind die kulturellen Teilhaberechte, die auf subjektive Autonomie und Anerkennung des Pluralismus zielen, von entscheidender Bedeutung. Alles das bedarf der überprüfenden Auseinandersetzung mit Wissenschaften der Religion, der kulturellen Entwicklung, der Sozialwissenschaften und nicht zuletzt der Geschichtswissenschaften.

Gegen diese (pluralistische) Auffassung ist eingewandt worden, dass das Menschenrecht auf kulturelle Teilhabe wörtlich lautet: „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen“ (Artikel 27, Absatz 1 der AEMR). Da hier nur von *einer* Gemeinschaft, und nicht von mehreren Gemeinschaften die Rede ist, wurde es so interpretiert, als dass es hier nur um die Sicherung einer jeweils bestimmten Kultur geht. Insbesondere kulturelle Minderheiten und indigene Völker, die sich über eine jeweils bestimmte kulturelle Tradition identifizieren und für die der Erhalt ‚ihrer‘ Kultur identitätssichernd und oftmals auch überlebenswichtig ist, haben die Rechte auf kulturelle Teilhabe so verstanden. Das ist auch, unter bestimmten Bedingungen, vollkommen richtig, unter anderen Bedingungen freilich ebenso grundfalsch. Richtig ist es, wenn man die kulturellen Rechte als subjektive Rechte des Individuums auffasst. Danach ist es das Recht jedes*jeder Einzelnen, dass seine Kultur oder seine kulturelle Gemeinschaft, mit der er*sie sich frei(!) verbindet, respektiert, geschützt und unterstützt wird. Träger der kulturellen Rechte sind jeweils einzelne Menschen, auch wenn sie ihre Rechte nur in Gemeinschaft mit anderen ausüben können. Nur unter der Bedingung ihrer *freien* Teilnahme ist daher ihre jeweilige Kultur mit geschützt. Und das Minimalkriterium für die Freiwilligkeit einer Mitgliedschaft in einer kulturellen (oder auch religiösen oder politischen) Gemeinschaft ist die Möglichkeit des Austritts. Nun gibt es Gemeinschaften, in die wir hineingeboren werden (zum Beispiel Sprachgemeinschaften) und aus denen wir auch nicht, in einem strikten Sinne, austreten können, weil sie zu einem unlegbaren Bestandteil unserer Biografie geworden sind. Wir können uns aber von den kulturellen Standards solcher Gemeinschaften distanzieren, wir können mit ihnen brechen und uns selbst auf eine andere Weise verstehen und entsprechend leben. Die *Exit-Optionen* sind daher durchaus unterschiedlich, aber das entscheidende Kriterium ist, dass nur dann, wenn eine Teilnahme am kulturellen